

Studienordnung
für das Magisterstudium der Fächergruppe Anglistik
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 23. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. Nr. 13 Seite 190) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Besonders notwendige oder wünschenswerte Qualifikation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Inhalt des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalt des Hauptstudiums
- § 12 Magisterprüfung
- § 13 Studiennachweise
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Studienplan
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 14.08.1997 (GABI NRW. Seite 149), zuletzt geändert am 26. April 2001 (Amtl.Bek.Universität Bonn, 31. Jg., Nr. 14 vom 30. April 2001) das Studium der Fächergruppe Anglistik mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- und/oder Nebenfach.

(2) Zur Fächergruppe Anglistik gehören:
Anglistik/Englische Sprache und mittelalterliche Literatur (im folgenden „Anglistik I“ genannt),
Anglistik/Neuere englische Literatur (Anglistik II),
Anglistik/Amerikanische Sprache und Literatur (Anglistik III)
als Haupt- oder Nebenfächer (§ 9 Abs. 2 MPO). Hinzu kommt der interdisziplinäre Studiengang Regionalwissenschaften Nordamerika, für den es eine eigene Studienordnung gibt.

(3) Für die Magisterprüfung, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt wird, dürfen höchstens zwei der in Abs. 2 genannten Fächer gewählt werden (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 MPO).

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. § 67 Abs. 2 HG und § 7 Abs. 6 MPO bleiben unberührt.

§ 3 Besonders notwendige oder wünschenswerte Qualifikation

(1) Das Studium der Anglistik setzt die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift voraus. Die Kenntnisse sollen etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Englisch der gymnasialen Oberstufe bei 7 - 9 Jahren Englischunterricht und einer guten Abschlußnote entsprechen.

(2) Ein Einstufungstest mit obligatorischer Studienberatung vor Studienbeginn gibt den Studierenden Aufschluß über den Stand ihrer praktischen englischen Sprachkenntnisse.

(3) Wünschenswert und für das Studium in besonderem Maße förderlich sind Kenntnisse in Französisch.

(4) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinums. Der Nachweis erfolgt bei der Meldung zur Zwischenprüfung, und zwar gemäß § 10 Abs. 4 MPO

- a) durch den Vermerk des Latinums im Zeugnis der Hochschulreife oder
- b) durch eine entsprechende Erweiterungsprüfung nach der Prüfungsordnung des Kultusministers oder
- c) durch den erfolgreichen Abschluß des dreisemestrigen Lateinkurses der Philosophischen Fakultät.

Im Fach Anglistik III kann der Nachweis von Lateinkenntnissen ersetzt werden durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse des Französischen oder des Spanischen (Anlage zu § 9 MPO, Fach: 18). Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Zeugnis des erfolgreichen Abschlusses eines Lehrganges in der entsprechenden Sprache mit fortgeschrittenen Anforderungen. Über die Anerkennung der besonderen Sprachzeugnisse und über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird ein weiteres Fach mit entsprechenden Anforderungen studiert, gilt der Nachweis als erbracht. Es wird darauf hingewiesen, daß ohne das Latinum eine Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn derzeit nicht möglich ist.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studienziele

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden mit den Grundlagen ihrer Fächer vertraut werden und die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Hauptstudium erwerben. Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse vertiefen und erweitern und im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten auf der Grundlage eines breiten Fachwissens erlangen.

(2) Das Studium eines Faches oder mehrerer Fächer der Fächergruppe Anglistik kann die Studierenden unter anderem auf folgende Berufe und Arbeitsfelder vorbereiten:

Lehrtätigkeit an in- und ausländischen Hochschulen, Volkshochschulen, Fernlehrinstituten, Mitarbeit in Stiftungen, Auslandsinstituten, Kulturinstituten etc.

Journalistin/Journalist, Redakteurin/Redakteur, Korrespondentin/Korrespondent, Verlagslektorin/Verlagslektor, Übersetzerin/Übersetzer, Diplomatin/Diplomat, Referentin/Referent in privaten und öffentlichen Institutionen u.v.m.

Für eine Beschäftigung im Hochschulbereich wird in der Regel die Promotion vorausgesetzt.

(3) Das Studium vermittelt folgende Schlüsselqualifikationen:

- Kenntnis von und fundierte kritische Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden sowie deren Anwendung;
- methodische Fähigkeit bei der selbständigen Erschließung und Aneignung von Wissen; Strategien des Wissenstransfers;
- Befähigung zur eigenständigen Entwicklung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen;
- Kompetenz in Wort und Schrift bei der Produktion und Interpretation von Texten; Fähigkeit zur literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Analyse von englischsprachigen Texten;
- Kenntnisse der anglo-amerikanischen Landeskunde, die kulturell bedingte Entscheidungsparameter vermittelt;
- vertiefte Sprachkenntnisse des Englischen;
- Vertrautheit mit Textverarbeitungssystemen und Fähigkeit zum Umgang mit elektronischen Medien.

§ 6 Studieninhalte

Das Studium der Fächergruppe Anglistik vermittelt Überblickskenntnisse in den Bereichen Englische Sprache und Mittelalterliche Literatur, Neuere Englische Literatur und Amerikanische Sprache und Literatur. Darüber hinaus verschafft das Studium vertiefte Kenntnisse in dem jeweils gewählten Studiengang.

Anglistik I:

Dieser Studiengang umfaßt die Geschichte und Struktur der englischen Sprache sowie die mittelalterliche Literatur, das literarische Schaffen der altenglischen und mittenglischen Periode. Neben der synchronen Beschreibung des Englischen werden auch soziale, regionale und funktionale Erscheinungsformen des Englischen (auch außerhalb Großbritanniens) berücksichtigt sowie Bereiche der angewandten englischen Sprachwissenschaft.

Eine Schwerpunktbildung ist möglich.

Anglistik II:

In diesem Studiengang steht die englische Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart (einschließlich der anglophonen Literaturen außerhalb Großbritanniens und Nordamerikas) im Vordergrund. Die Eigenart und Entwicklung von Gattungen, Epochen oder von Werken einzelner Autorinnen und Autoren soll herausgearbeitet werden.

Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie und in literaturwissenschaftlichen Methoden sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte. Aspekte der Landeskunde bzw. der Kulturwissenschaft werden ebenfalls berücksichtigt.

Eine Schwerpunktbildung ist möglich.

Anglistik III:

Dieser Studiengang umfaßt die Bereiche englische Sprache und Literatur in Nordamerika. Was den sprachwissenschaftlichen Bereich angeht, stehen Geschichte, Struktur und Varietäten des amerikanischen Englisch im Vordergrund.

Im Studium der nordamerikanischen Literatur soll die Eigenart und Entwicklung der verschiedenen Epochen, Gattungen und der Werke einzelner Autorinnen und Autoren herausgearbeitet werden. Studien in diesem Bereich sichern ebenfalls vertiefte Kenntnisse in Zivilisationsgeschichte, in Literaturtheorie und in literaturwissenschaftlichen Methoden sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte. Auch Aspekte der Landeskunde bzw. Kulturwissenschaft werden berücksichtigt.

Eine Schwerpunktbildung ist möglich.

§ 7

Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Ihre Abhaltung ist den Professorinnen oder Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und den Privatdozentinnen oder Privatdozenten vorbehalten. Landeskundliche Vorlesungen in englischer Sprache werden auch von Lektorinnen oder Lektoren abgehalten.

(2) Übungen, Proseminare, Lektürekurse und Kolloquien dienen der Durcharbeitung von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Sie werden von Professorinnen oder Professoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Akademischen Rätinnen oder Räten, Studienrätinnen oder Studienräten i. H., Wissenschaftlichen Assistentinnen oder Assistenten, Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten abgehalten.

Die Studierenden üben dabei Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge und tragen diese vor, diskutieren bzw. lösen Übungsaufgaben.

(3) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Ihre Abhaltung ist den Professorinnen oder Professoren sowie den Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und den Privatdozentinnen oder Privatdozenten vorbehalten.

(4) Sprachpraktische Übungen begleiten das Studium auf allen Ebenen. Sie fördern die Sprachfertigkeit (zum Teil mit Hilfe moderner Medien), erweitern die Sprachkenntnisse und vertiefen den Einblick in Strukturen und Varietäten der englischen Sprache. Sie werden in erster Linie von Lektorinnen oder Lektoren, Akademischen Rätinnen oder Räten, Studienrätinnen oder Studienräten im Hochschuldienst und Lehrbeauftragten abgehalten.

(5) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt, meist in Verbindung mit oder im Anschluß an entsprechende Lehrveranstaltungen.

(6) Weitere Vermittlungsformen können im Zusammenhang mit spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen oder Forschungsaufgaben erprobt werden.

(7) Das Selbststudium ist in Form einer Vor- und Nachbereitung der während der Vorlesungszeit vermittelten Inhalte integraler Bestandteil des Studiums.

Darüber hinaus dient das Selbststudium zur:

- Vertiefung vorhandener Schwerpunkte,
- Erarbeitung zusätzlicher Kenntnisse,
- Erarbeitung fachübergreifender und interdisziplinärer Aspekte.

§ 8

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt (§ 3 Abs. 1 MPO).

§ 9

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist im Haupt- und Nebenfach identisch und umfaßt Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Umfang von bis zu 24 Semesterwochenstunden (SWS).

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in denen Leistungsnachweise (LN) oder Teilnahmebescheinigungen (T) zu erwerben sind:

I. Im Bereich Sprachwissenschaft:

- | | |
|---|--------------|
| a) Sprachwissenschaftliches Propädeutikum | (2 SWS) - LN |
| b) Proseminar Sprachwissenschaft | (2 SWS) - LN |

II. Im Bereich Literaturwissenschaft

- | | |
|--|--------------|
| a) Einführung in die Literaturwissenschaft | (2 SWS) - T |
| b) Proseminar | (2 SWS) - T |
| c) Proseminar | (2 SWS) - LN |

III. Im Bereich Sprachpraxis

- | | |
|---------------------|-------------|
| a) Language Courses | (6 SWS) - T |
| b) Phonetik | (2 SWS) - T |

Dazu Vorlesungen im Umfang von 6 SWS mit Belegnachweis.

(2) Es wird empfohlen im Hauptfach die genannten Lehrveranstaltungen durch den Wahlbereich im Umfang von rund 4 SWS zu ergänzen. Darunter können Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fach der Fächergruppe Anglistik und aus anderen an der Universität Bonn gelehrt Fächern sein. Es können z. B. auch weitere Proseminare aus dem gewählten Fach besucht werden sowie Lektürekurse, Vorlesungen und weitere Sprachkurse.

(3) Die Veranstaltungen des Grundstudiums bauen nach Inhalt und Methode aufeinander auf. Deshalb sollen sie in den einzelnen Bereichen in der angegebenen Reihenfolge studiert werden. Die Zulassung zu Ib setzt die erfolgreiche Teilnahme an Ia und IIIb voraus. Die Zulassung zu Iib und Iic setzt die Teilnahme an Iia voraus.

Das Proseminar Sprachwissenschaft kann aus dem synchronen oder diachronen Bereich sein; wird der synchrone Bereich gewählt, ist die sprachwissenschaftliche Übung im Hauptstudium aus dem diachronen Bereich zu wählen und umgekehrt.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt sein soll.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Die Meldung kann für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer gemeinsam oder für jedes Fach einzeln erfolgen. Dem Antrag sind **neben anderen Unterlagen** beizufügen:

- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- Nachweis über Sprachkenntnisse gem § 3 Abs. 4,
- Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung gem. § 9.

Wer ein zweites anglistisches Fach wählt, muß im Rahmen der erforderlichen 24 SWS drei Leistungsnachweise in Proseminaren erbringen. Diese sind sinnvoll zu diversifizieren. Das nähere regelt § 10 MPO.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das nähere regelt § 11 MPO.

(4) Die Zwischenprüfung ist für Studierende im Haupt- und Nebenfach identisch und besteht aus je einer Fachprüfung. Im Hauptfach (einzeln und in Kombination), im Nebenfach sowie im 1. Nebenfach der Nebenfächerkombination handelt es sich um eine vierstündige sprachpraktische Klausur. Im Nebenfach der Hauptfach-Nebenfach-Kombination sowie im 2. Nebenfach der Nebenfächer-Kombination handelt es sich um eine mündliche Einzelprüfung von 20-30 Minuten über zwei Vorlesungen des gewählten Faches.

Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Fachprüfung der Zwischenprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden (§ 16 Abs. 1 MOP). Wer in der Fächergruppe Anglistik einschließlich Regionalwissenschaften Nordamerika die Zwischenprüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden hat, kann kein neues Fach in einem anglistischen Studiengang mehr wählen.

Im übrigen gelten die §§ 4, 10-18 MPO.

§ 11 Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das **Hauptstudium** im Hauptfach umfaßt Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von bis zu 38 SWS, darunter folgende Veranstaltungen, in denen Leistungsnachweise bzw. Teilnahmebescheinigungen zu erwerben sind:

- | | |
|--|----------------|
| a) Zwei Hauptseminare mit Leistungsnachweisen | (je 2 SWS) |
| b) Ein Hauptseminar | (2 SWS) - T |
| c) Eine sprachwissenschaftliche Übung
(siehe § 9 Abs. 3). | (2 SWS) - T |
| d) Drei Sprachkurse | (je 2 SWS) - T |
| e) Zwei wissenschaftliche Übungen | (je 2 SWS) - T |
| f) Eine landeskundliche Übung | (2 SWS) - T |

Dazu 4 Vorlesungen (je 2 SWS, davon 3 aus der gewählten Anglistik) mit Belegnachweis.

Weitere 10 SWS aus dem Bereich des Hauptstudiums nach eigener Wahl mit Belegnachweis.

Es wird empfohlen, im Wahlbereich insgesamt 4 SWS aus der gewählten Anglistik und/oder aus anderen an der Universität Bonn gelehrt Fächern zu studieren.

(2) Das Hauptstudium im Nebenfach umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 8 SWS, darunter die folgenden Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise oder Teilnahmebescheinigungen zu erbringen sind:

- | | |
|--|--------------|
| a) Ein Hauptseminar aus dem gewählten Fach
der Fächergruppe Anglistik | (2 SWS) - LN |
| b) Eine sprachwissenschaftliche Übung | (2 SWS) - T |
| c) Eine sprachpraktische Übung | (2 SWS) - T |

Es wird empfohlen, im Wahlbereich des Nebenfaches insgesamt 3 SWS aus der gewählten Anglistik und/oder aus anderen an der Universität Bonn gelehrt Fächern zu studieren.

(3) Die Zulassung zu den Veranstaltungen des Hauptstudiums setzt das Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

§ 12 Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab, die mit dem 9. Semester abgeschlossen sein soll.

(2) Gemäß § 18 MPO kann zur Magisterprüfung in den gewählten Fächern nur zugelassen werden, wer die bestandene Zwischenprüfung in den für die Magisterprüfung gewählten Fächern nachweist, die gem. § 10 erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums nachweist und zum Zeitpunkt der Meldung an der Universität Bonn für diese Fächer im Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Darin sind das Hauptfach und die Nebenfächer anzugeben, in denen die Prüfung abgelegt werden soll.

Dem Antrag sind die in § 18 Abs. 3 MPO aufgeführten Unterlagen beizufügen. Im übrigen gelten §§ 10 und 11 MPO entsprechend.

(3) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus
einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit)
einer Klausur,
einer mündlichen Prüfung.

Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit ist der erste Teil der Magisterprüfung im Hauptfach. Der Prüfling soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie oder er im Stande ist, ein begrenztes Problem aus dem Hauptfach in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine in der Fachgruppe Anglistik lehrende Professorin oder einen lehrenden Professor oder habilitierte Angehörige oder habilitierten Angehörigen der Philosophischen Fakultät damit, ein Thema zu stellen. Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 20 Abs. 2 MPO vier Monate, bei empirischen oder experimentellen Magisterarbeiten sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu vier, bei empirischen oder experimentellen Magisterarbeiten bis zu sechs Wochen verlängern. Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Prüfenden Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfenden beurteilt. Entscheidende Kriterien für die Bewertung einer Magisterarbeit sind selbständige wissenschaftliche Leistung, fundiertes Sachwissen sowie formale und sprachliche Gestaltung der Arbeit (im übrigen gelten §§ 20, 21 MPO).

(5) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, daß sie oder er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und evtl. mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem der Fächergruppe Anglistik erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer angemessenen Lösung finden kann. Außerdem hat der Prüfling die erforderliche Sprachkompetenz nachzuweisen. Für die Bewertung sind sowohl fachwissenschaftliche Kenntnisse als auch angemessene Sprachkompetenz im Englischen entscheidend (im übrigen gilt § 22 MPO).

(6) Die mündliche Prüfung in einem Fach der Fächergruppe Anglistik wird als Einzelprüfung in der Regel vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Die Prüfung kann ganz oder teilweise in englischer Sprache geführt werden. Der Prüfling kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 45 Minuten und im Nebenfach 30 Minuten (im übrigen gilt § 23 MPO).

§ 13

Studiennachweise

(1) Studiennachweise sind Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigung und Belegnachweise im Sinne der MPO.

(2) Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind, sind in der Anlage 16-18 zu § 9 MPO aufgeführt.

(3) Die Leistungsnachweise im Grundstudium werden neben der regelmäßigen Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung durch eine Klausur und/oder durch eine Hausarbeit, eventuell ergänzt durch ein Kurzreferat, erworben.

(4) Teilnahmebescheinigung setzen eine aktive Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff voraus, die z. B. in Gruppenarbeiten, durch Kurzreferate, Stundenprotokolle oder durch Beteiligung an Verständnisfragen bestehen kann.

(5) Als Belegnachweise gelten die von Studierenden in die Studiendokumentationsseiten bzw. die Belegbögen eingetragenen und besuchten Lehrveranstaltungen.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere
Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen deutschen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb Deutschlands erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Bonn im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Sofern eine Zwischenprüfung Teilprüfungen oder Zulassungsvoraussetzungen nicht enthält, die an der Universität Bonn Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit der Auflage möglich, daß die fehlenden Teile bis zur Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen sind. Entsprechendes gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach bestandener Zwischenprüfung ein Fach wechselt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gem. § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 86 Abs. 4 HG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die hauptamtlich Lehrenden des Englischen Seminars, insbesondere durch die Kustodin oder den Kustos, angeboten. Sie erfolgt in den angekündigten Sprechstunden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

G. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. G. Rudinger

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. Juni 2001 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 2001.

Bonn, den 23. Juli 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

Anhang: Studienplan

Grundstudium (24 SWS im Hauptfach und im Nebenfach)

Semester	Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis
0	Einstufungstest mit obligatorischer Studienberatung	-	-
1. Sem.	Vorlesungen	4	BN
	Einführung in die Literaturwissenschaft	2	T
	Übung: Phonetik	2	T
	Language Course	2	
2. Sem.	Sprachwissenschaftliches Propädeutikum	2	LN
	Proseminar: Literaturwissenschaft	2	LN
	Language Course	2	T
3. Sem.	Proseminar: Sprachwissenschaft	2	LN
	Proseminar: Literaturwissenschaft	2	T
	Language Course	2	T
4. Sem.	Vorlesung	2	BN
Es wird empfohlen, im Wahlbereich des Hauptfaches außer den hier angegebenen 24 SWS noch 4 SWS in Form von Vorlesungen u. Übungen zu studieren.			
	Zwischenprüfung		

Erläuterungen:

SWS: Semesterwochenstunden

LN: Leistungsnachweis

T: Teilnahmechein

BN: Belegnachweis

Hauptstudium (38 SWS im Hauptfach)

Semester	Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis
5. Sem.	Vorlesung	2	BN
	Hauptseminar	2	T
	Übung: Sprachwissenschaft	2	T
	Übung: Sprachpraxis	2	T
6. Sem.	Vorlesung	2	BN
	Hauptseminar	2	LN
	Übung: Sprachpraxis	2	T
7. Sem.	Vorlesung	2	BN
	Hauptseminar	2	LN
	Übung Sprachpraxis	2	T
	Übung: Landeskunde	2	T
8. Sem.	Vorlesung	2	BN
	2 wissenschaftliche Übungen	4	T
Zusätzlich sind noch 10 SWS Anglistik nach Wahl zu studieren. Es wird empfohlen, im Wahlbereich des Hauptfaches außerdem noch 4 SWS aus der gewählten Anglistik und/oder aus anderen an der Bonner Univ. gelehrten Fächern zu studieren.			
	Magisterprüfung		

Hauptstudium (8 SWS im Nebenfach)

Semester	Lehrveranstaltung	SWS	Nachweis
5. Sem.	Übung: Sprachwissenschaft	2	T
	Übung: Sprachpraxis	2	T
6. Sem.	Hauptseminar	2	LN
	Vorlesung	2	BN
	Es wird empfohlen, im Wahlbereich des Nebenfaches zusätzlich 3 SWS aus der gewählten Anglistik und/oder aus anderen an der Bonner Universität gelehrt Fächern zu studieren.		
	Magisterprüfung		